



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 831 Datum: 23.05.2012

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge



Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Vom 11. Mai 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Mai 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 11. Mai 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 723 vom 28. Juli 2010), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 816 vom 30. März 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungsleistungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zu bestellen.

(3) Zum Erstprüfenden der Master-Thesis wird der Betreuende nach § 21 Abs. 5 bestellt, außer dieser ist aus wichtigen Gründen verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen. Die Master-Thesis ist außer von dem Erstprüfenden von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Dabei ist es in Abweichung von Absatz 2 ausreichend, dass der Zweitprüfer eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Masterarbeit besitzt. Den Zweitprüfer bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden. Mindestens eine der prüfenden Personen muss zur Professorenschaft, Hochschul- oder Privatdozentschaft der Universität Hohenheim gehören.“

2. § 21 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt den Erst- und Zweitprüfer.“

3. In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „-Ethik.“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Wirtschaftsinformatik“ durch einen Punkt ersetzt.

4. § 64 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 64 Master-Thesis

- (1) Das Thema der Master-Thesis ist gemäß § 36 aus einem der beiden gewählten bzw. vorgegebenen Schwerpunktfächer oder einem der gewählten Ergänzungsfächer oder dem gewählten Zweitfach oder aus dem Fach Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. Wird das Thema der Master-Thesis aus einem der nicht-affinen Zweitfächer gemäß § 57 Abs. 2 gewählt, so muss ein pädagogischer Bezug des Themas sichergestellt sein. Dies gilt nicht für die nicht-affinen Zweitfächer katholische und evangelische Theologie.
- (2) Als Betreuer der Master-Thesis kommen insbesondere die den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. In Abweichung von §§ 18 Abs. 3 S. 6 und 36 Abs. 3 können beide Prüfer nicht aus Hohenheim kommen.
- (3) Im Falle der Zulassungskategorie B3 ist das Thema der Master-Thesis abweichend von Abs. 1 einem betriebswirtschaftlichen Fach zu entnehmen.“

Artikel 2

- (1) Die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 der Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gelten für alle im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen eine Masterarbeit anmelden.
- (2) Die Bestimmung unter Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 01.10.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/2017 erstmals aufnehmen.

Stuttgart, den 11. Mai 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-